

Unternehmensgesetzbuch (UGB)

HASCH & PARTNER Anwaltsgesellschaft mbH
Landstraße 47, 4020 Linz

05.12.2006

RA DDr. Alexander Hasch

RA MMag. Dr. Gerhard Hochedlinger, E.M.L.E.

RA Mag. Dr. Bernhard Steindl

GESCHICHTLICHER HINTERGRUND

- * 1811: ABGB
- * 1862: Einführung des ADHGB als AHGB in Österreich
- * 1900: BGB und HGB in Deutschland
- * 1938: Einführung des HGB in Österreich
- * 1945: Reichsüberleitungsgesetz (seither: „Provisorium“)
- * 1998: „kleine“ Handelsrechtsreform in Deutschland
- * 2007: HaRÄG: „große“ Handelsrechtsreform in Österreich

HANDELSRECHTSÄNDERUNGSGESETZ (HaRÄG, BGBl 2005/120)

- * Inkrafttreten: 01.01.2007
- * Umbenennung des HGB in UGB
- * Änderungen im ABGB, AktG, GmbHG, etc.
- * § 907 UGB: Übergangsbestimmungen

ABLAUF

- * Reform des Deutschen Handelsrechts 1998 als Ausgangspunkt
- * Arbeitsgruppe zur Gesamtreform des HGB im BMJ
- * Ministerialentwurf im Sommer 2003
- * Regierungsvorlage (RV) Juli 2005
- * Bericht des Justizausschuss im September 2005
- * BGBl I 2005/120, kundgemacht am 27.10.2005

REFORMBEDARF

- * veralteter Kaufmannsbegriff
- * Reformbedarf bei den Personengesellschaften
- * generelle Durchforstung handelsrechtlicher Sonderregelungen (Abschaffung, Beibehaltung, Modifizierung, Überführung in ABGB?)
- * Umsetzung unternehmensbezogener EU-Richtlinien

KERNINHALTE, ÜBERBLICK (1)

- * Unternehmerbegriff
 - Betrieb eines Unternehmens

- * Unternehmensbegriff
 - dauerhafte wirtschaftliche Organisation
(kein Gewinn)

- * Unternehmensübergang (Asset Deal)
 - Haftung, Forderungs- und Vertragsübergang

KERNINHALTE, ÜBERBLICK (2)

- * Anwendung für
 - Unternehmer mit Unternehmen

- * bestimmte Rechtsformen
 - (SCE, SE, EWIV, AG, GmbH, Gen.,
Versicherungsvereine a.G., Sparkassen)

- * eingetragene Unternehmen

KERNINHALTE, ÜBERBLICK (3)

Achtung:

* eingetragene Personengesellschaften

* Privatstiftungen

* Vereine

∑ * nur bei Vorliegen eines Unternehmens!

KERNINHALTE, ÜBERBLICK (4)

- * Eintragungspflicht (Umsatz $>T$ € 400)
- * Eintragungsoption
- * Liberalisierung des Firmenrechts
- * Nachhaftungsbegrenzung
(5 + 3 Jahre)

KERNINHALTE, ÜBERBLICK (5)

- * Prokura (für alle Eingetragenen)
- * Offene Gesellschaft / Kommanditgesellschaft (Entfall OEG, KEG)

KERNINHALTE, ÜBERBLICK (6)

- * Harmonisierung ABGB / UGB / KSchG für unternehmensbezogene Geschäfte
 - Konventionalstrafe
 - Bürgschaft
 - laesio enormis
 - Verzugszinsen

KERNINHALTE, ÜBERBLICK (7)

- * Harmonisierung ABGB / UGB / KSchG für unternehmensbezogene Geschäfte
 - Kontokorrent
 - Gutgläubenserwerb
 - Außergerichtliche Pfandrechtsverwertung
 - Mängelrüge

(ERSTE) MASSNAHMEN, ÜBERLEGUNGEN

- * Überprüfung AGBs, Website !!!
- * Prüfung der Rechtsform
- * Eintragung
- * Firma

ANWENDUNGSBEREICH DES UGB

- * Kaufmann → Unternehmer
- * Handelsgewerbe → Unternehmen

UNTERNEHMER

- * Unternehmer kraft Betrieb eines Unternehmens (§ 1 UGB)
- * Unternehmer kraft Rechtsform (§ 2 UGB)
- * Unternehmer kraft Eintragung (§ 3 UGB)

UNTERNEHMER KRAFT BETRIEB EINES UNTERNEHMENS (§ 1 UGB)

- * betrifft Einzelunternehmer und Personengesellschaften
- * Anlehnung an § 1 Abs 2 KSchG
- * unabhängig von Größe und Firmenbucheintragung
- * Gewinnerzielungsabsicht nicht erforderlich

UNTERNEHMER KRAFT RECHTSFORM (§ 2 UGB)

- * AG
- * GmbH
- * Genossenschaften
- * VVaG
- * Sparkassen
- * EWIV
- * SE
- * SCE

Nicht: OG, KG, Verein, Privatstiftung

UNTERNEHMER KRAFT EINTRAGUNG (§ 3 UGB)

„Personen, die zu Unrecht ins Firmenbuch eingetragen sind und unter ihrer Firma handeln, gelten als Unternehmer kraft Eintragung.“

SONDERREGELUNGEN FÜR FREIE BERUFE SOWIE LAND- UND FORSTWIRTE

- * vom 1. Buch grundsätzlich ausgenommen, aber „opting-in“ möglich (sofern nicht berufsrechtlich ausgeschlossen)
- * 2. Buch gilt bei Rechtsform OG und KG
- * 3. Buch gilt nicht
- * 4. Buch gilt jedenfalls

OFFENE GESELLSCHAFT (OG) KOMMANDITGESELLSCHAFT (KG)

- * neu: für jeden erlaubten Zweck
- * OHG/OEG → OG
- * KG/KEG → KG
- * Rechtsformzusatz: OG, KG
- * Rechtsformzusatz „OHG“ kann beibehalten werden
- * Umstellung der Firma bis 31.12.2009

OFFENE GESELLSCHAFT (OG) KOMMANDITGESELLSCHAFT (KG)

- * auch Fantasiefirma möglich
- * Entstehung mit Eintragung ins Firmenbuch
- * keine 4 % Vorausverzinsung mehr
- * starre Kapitalkonten (wie bisherige Praxis)
- * GesbR: Rechtsformzwang, wenn
Umsatz p.a. > EUR 400.000,00

EINZELUNTERNEHMER

- * Eintragungspflicht für natürliche Personen, wenn Umsatz p.a. > EUR 400.000,00, sonst freiwillige Eintragung möglich
- * Rechtsformzusatz „e.U.“

FIRMENRECHT

- * Liberalisierung: Personenfirma, Sachfirma, Fantasiefirma möglich
- * Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft
- * keine Irreführung

FIRMENRECHT

- * korrekter, aktueller Rechtsformzusatz
- * deutliche Unterscheidbarkeit von anderen Firmen am gleichen Ort
- * kein Eingriff in sonstige geschützte Rechte (z.B. Markenrechte)

UNTERNEHMENSBEZOGENE GESCHÄFTE

Anwendungsbereich:

- * Unternehmer kraft unternehmerischer Tätigkeit (einschließlich freier Berufe und Land- und Forstwirtschaft!)
- * Unternehmer kraft Rechtsform
- * Unternehmer kraft Eintragung
- * Juristische Personen des öffentlichen Rechts

UNTERNEHMENSBEZOGENE GESCHÄFTE

Grundregel:

Soweit nicht ausdrücklich anders vorgesehen, gelten die Regelungen für beide Vertragsteile (auch wenn nur ein Teil Unternehmer ist)

UNTERNEHMENSBEZOGENE GESCHÄFTE

- * Vermutung:
Im Zweifel liegt ein unternehmensbezogenes Geschäft vor
- * Keine Anwendung auf Gründungsgeschäfte natürlicher Personen vor Aufnahme des Betriebes

UNTERNEHMENSBEZOGENE GESCHÄFTE

- * **Vertragsstrafe:**
Auch für Unternehmer gibt es nunmehr das unverzichtbare richterliche Mäßigungsrecht; übersteigender Schaden kann geltend gemacht werden
(Achtung mit Verbrauchern!)
- * **Bürgschaft:**
Die Bürgschaft des Unternehmers bedarf nunmehr stets der Schriftform; der Unternehmer haftet im Zweifel nur als gewöhnlicher Bürge

UNTERNEHMENSBEZOGENE GESCHÄFTE

- * Verkürzung über die Hälfte:
auch ein Unternehmer kann sich nunmehr darauf berufen; es kann aber zu seinen Lasten ausgeschlossen werden (AGB-Kontrolle!)
- * Entgeltlichkeit:
für unternehmensbezogene Geschäfte gilt grundsätzlich die Entgeltlichkeitsvermutung (ist kein Entgelt bestimmt, gilt angemessenes Entgelt als vereinbart)

UNTERNEHMENSBEZOGENE GESCHÄFTE

- * Kein Vertragsschluss durch Schweigen
- * Schadenersatz:
Der Ersatz des entgangenen Gewinns bei leichter Fahrlässigkeit trifft nur mehr den Unternehmer

UNTERNEHMENSBEZOGENE GESCHÄFTE

* Mängelrüge

Kann nunmehr in angemessener Frist (in der Regel 14 Tage) vorgenommen werden. Nicht mehr unverzüglich!

AGB-Kontrolle!

GESCHÄFTSPAPIERE UND BESTELLSCHEINE

Alle im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen (bisher nur Kapitalgesellschaften) sind nunmehr von der Regelung betroffen

- Geltung nicht nur für Geschäftsbriefe und Bestellscheine, sondern ganz generell, daher insbesondere auch für E-Mails
- auch Website des Unternehmens

GESCHÄFTSPAPIERE UND BESTELLSCHEINE

- * **Notwendige Angaben:**

Firma, Rechtsform, Sitz, FN, Firmenbuchgericht,
gegebenenfalls Liquidation

- * **OG und KG**

unnatürliche Person als Komplementär (GmbH & Co
KG) Angaben auch bezüglich des Komplementärs
(GmbH)

GESCHÄFTSPAPIERE UND BESTELLSCHEINE

- * Einzelunternehmer

Angabe des Namens, sofern er sich von Firma unterscheidet

- * Kapitalgesellschaften ab 01.01.2007

- * andere Unternehmen ab 01.01.2010

GESCHÄFTSPAPIERE UND BESTELLSCHEINE

- * Zwangsstrafen (gegen Organmitglieder!)
- * Achtung UWG!

HERZLICHEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

HASCH & PARTNER Anwaltsgesellschaft mbH
Landstraße 47, 4020 Linz
Tel: 0732/776644-Serie, Fax: 0732/795900
E-Mail: linz@hasch.co.at

a.hasch@hasch.co.at
g.hochedlinger@hasch.co.at
b.steindl@hasch.co.at